

Das Ordnungsamt informiert

Neue Gesetzliche Bestimmungen für Hundehalter

Im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaates Thüringen Nr. 6 vom 30. Juni 2011 wurde das **Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren** veröffentlicht.

Das Gesetz ist seit dem 1. September 2011 in Kraft getreten.

Das Gesetz verpflichtet alle Hundehalter:

- den Hund auf Kosten des Halters dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Der Transponder muss in der Codestruktur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784:1996 (E) „Radio-Frequenz Identifikation of Animals – Code Structure“ 1 entsprechen. Die im Transponder festgelegte Information muss ferner den im Standard ISO 11785: 1996 (E) „Radio-Frequency Identifikation of Animals – Technical Concept“ festgelegten technischen Anforderungen entsprechen.

- eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Person- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

Sowohl die Kennzeichnung des Hundes als auch der Abschluss der Haftpflichtversicherung hat der Hundehalter innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes (**bis zum 01. März 2012**) unter Vorlage der entsprechenden Nachweise bei der zuständigen Ordnungsbehörde anzuzeigen.

Die Nachweise (Haftpflichtversicherung und Kennzeichnung) sind in der

VG Saale-Rennsteig
Ordnungsamt
Rennsteig 2
07366 Blankenstein

vorzulegen.

Für Halter gefährlicher Tiere (Hunde) gelten darüber hinaus weitere Bestimmungen.

Die Hunderassen **Pitbull-Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier** sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden werden durch das Gesetz **unwiderlegbar** als gefährliche Tiere eingestuft.

Als gefährliche Hunde im Sinne des Gesetzes gelten außerdem:

Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstest im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden, weil sie

- eine über das übliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben
- sich als bissig erwiesen haben
- in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben oder
- durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Vieh, Katzen oder Hunde sowie unkontrolliert Wild hetzen oder reißen.

Für das Halten der o. g. Rassen und von Hunden, die bereits als gefährlich eingestuft worden sind, **bedarf es einer Erlaubnis.**

Diese setzt die nötige **Sachkunde** (Sachkundeprüfung), **Zuverlässigkeit** (Führungszeugnis) und die **Vollendung des 18. Lebensjahres voraus.**

Zudem besteht ein Zuchtverbot für die o. g. Rassen und die Verpflichtung, Hunde dieser Rassen nach Eintritt der Geschlechtsreife unfruchtbar zu machen (**Kastration**). Der Tierhalterwechsel oder Umzug des Tierhalters ist innerhalb einer Woche dem Ordnungsamt der VG Saale-Rennsteig anzuzeigen. Das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres ist unverzüglich anzuzeigen.

Darüber hinaus haben Halter eines gefährlichen Hundes folgendes zu beachten:

- Wer einen gefährlichen Hund hält, hat dies an jedem Zugang zum eingefriedeten Grundstück oder der Wohnung durch ein Warnschild kenntlich zu machen.
- Einen gefährlichen Hund das außerhalb der Wohnung oder des eingefriedeten Grundstückes nur führen, wer dazu körperlich in der Lage ist und die entsprechende erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.
- Eine Person darf nicht gleichzeitig mit einem gefährlichen Hund weitere Hunde führen.
- Es besteht die Pflicht, den Hund an einer höchsten 2 Meter langen Leine zu führen. Dabei ist zusätzlich bei Hunden nach Vollendung des 6. Lebensmonats ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine gleichartige Vorrichtung anzulegen.
- Halter dieser Hunde oder beauftragte Personen haben beim Führen des Hundes ein gültiges Personaldokument und die Erlaubnis mitzuführen.

Hundehalter, welche ihren Hund nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 6 Monaten kennzeichnen lassen, nicht den erforderlichen Nachweis einer Haftpflichtversicherung erbringen, sowie Halter eines gefährlichen Tieres, die den vorgenannten Regelungen zuwider handeln, können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro belangt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der VG Saale-Rennsteig, Tel. 036642/296016 oder 296013

Weitere Informationen können auch im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

<http://www.Thueringen.de/de/tim/schwerpunkte/tiergefahren>